

237

Thüringer Richtlinie zur Förderung von Informations-, Qualitäts- und Absatzförderungsmaßnahmen für Produkte der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus (Förderrichtlinie Agrarmarketing)

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gegenstand der Förderung und beihilfenrechtliche Freistellung
- 4 Zuwendungsempfänger
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Controlling
- 10 Veröffentlichung und Information
- 11 Gleichstellungsbestimmung
- 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zuwendungszweck sind der Erhalt und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Unternehmen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus und die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten in der Thüringer Land- und Ernährungswirtschaft.
- 1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.3 Folgende Ziele sollen im Rahmen der Förderung erreicht werden:
 - a) Verbesserung der Marktposition für Agrarprodukte, Lebensmittel und Erzeugnisse des Gartenbaus aus Thüringen durch diskriminierungsfreien Zugang und Teilhabe der Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus an absatzfördernden Marketingmaßnahmen und
 - b) Verbesserung der Verbrauchertransparenz hinsichtlich der Erzeugung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte sowie Lebensmittel aus Thüringen, zur Auslobung der besonderen Qualität und regionaler Spezifikationen Thüringer Produkte, zur Abbildung der Netzwerkarbeit in regionalen Wertschöpfungsketten.
- 1.4 Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:
 - a) Anteil der geförderten Teilnehmenden an Messen, Warenbörsen und anderen Veranstaltungen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus, die mit ihrer Zielerreichung hinsichtlich Kontaktpflege zufrieden bis sehr zufrieden sind,
 - b) Anteil der geförderten Teilnehmenden an Messen und Warenbörsen, die ein Jahr nach Teilnahme an der Veranstaltung bestehende Absatzkanäle beibehalten oder erweitert haben,

c) Anteil der geförderten Teilnehmenden an Messen und Warenbörsen, die eine erneute Teilnahme an der Messe beziehungsweise Warenbörse beabsichtigen,

d) Anteil der geförderten Teilnehmenden an Messen, Warenbörsen und anderen Veranstaltungen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus, die mit ihrer Zielerreichung hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege zufrieden bis sehr zufrieden sind und

e) Anteil geförderter Printmaterialien, die zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher verteilt wurden.

1.5 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),

b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1),

c) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),

d) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L, 2024/3118, 13.12.2024),

e) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023, S. 1),

f) des jeweiligen Thüringer Haushaltsgesetzes

g) Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 ThürLHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (nachfolgend: VV) und

h) Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse:

Gemäß Artikel 38 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47) (nachfolgend: AEUV) sind unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen „...die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen“. Darunter fallen nach Anhang I AEUV auch Erzeugnisse, die dem Gartenbau zuzuordnen sind, wie Früchte, Gemüse, Zierpflanzen.

2.2 Erzeugnisse der Ernährungswirtschaft:

Unter Erzeugnissen der Ernährungswirtschaft werden landwirtschaftliche Produkte gefasst, die über die Verarbeitungsstufe 1 hinaus zu Nahrungs- und Genussmitteln verarbeitet worden sind. Hierunter ist auch Tierfutter zu verstehen, soweit es für Haustiere hergestellt worden ist.

2.3 Unternehmen in Schwierigkeiten:

Unternehmen in Schwierigkeiten im Bereich der Ernährungswirtschaft werden nach Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus in der Primärerzeugung nach Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 definiert.

2.4 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (nachfolgend: KMU):

Unternehmen, die als KMU eingeordnet werden, werden nach Artikel 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 651/2014 und Artikel 2 Nr. 52 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 definiert.

3 Gegenstand der Förderung und beihilfenrechtliche Freistellung

3.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben im Zusammenhang mit:

3.1.1 Messen und Warenbörsen,

3.1.2 Produktpräsentationen, Ausstellungen, Märkten, Produkttagen und vergleichbaren Veranstaltungen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus.

Es wird pro Unternehmen jährlich die Teilnahme an maximal drei Veranstaltungen gemäß Nummern 3.1.1 und 3.1.2 gefördert.

3.1.3 Veröffentlichungen zur Information der Verbraucher.

3.2 Beihilfenrechtliche Freistellungen

3.2.1 Beihilfen für KMU im Zusammenhang mit der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in den Fällen der Förderung nach Nummer 3.1.1 bis 3.1.3 soweit es sich hierbei um Veranstaltungen im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 handelt, bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen nach Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 von der Anmeldepflicht freigestellt.

3.2.2 Beihilfen für KMU, die nicht im Zusammenhang mit der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stehen, mithin die Zielgruppe Lebensmittelverarbeitung sind in den Fällen

der Förderung nach Nummern 3.1.1 (Messen) bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Anmeldepflicht freigestellt.

3.2.3 Beihilfen an Unternehmen nach Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 können unter den Voraussetzungen und nach Maßgaben der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3118 und Verordnung (EU) Nr. 717/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt sind:

4.1.1 Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus, die im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher beziehungsweise gartenbaulicher Erzeugnisse tätig sind, und

4.1.2 Absatzförderorganisationen, Verbände und Vereine, Netzwerke der Ernährungswirtschaft, berufsständische Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft und des Gartenbaus ohne Erwerbscharakter.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie Unternehmen in Schwierigkeiten.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen nach Artikel 1 Abs. 2, 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 beziehungsweise in den Fällen nach Artikel 1 Abs. 3, 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472.

4.4 Bei den zu fördernden Unternehmen muss es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handeln mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Maßnahmen müssen thematisch erkennen lassen, dass sie zur Verbesserung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse aus Thüringen beitragen.

5.2 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

5.3 Bei Maßnahmen, die von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Voraussetzung für die Teilnahme an den Maßnahmen sein.

5.4 Bei den Maßnahmen nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 muss eine Anmeldung grundsätzlich für alle in Thüringen in Frage kommenden Unternehmen möglich sein.

5.5. Bei den Maßnahmen nach Nummer 3.1.1 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

a) Eine Förderung für die Teilnahme an Messen ist nur bei einer Mindeststandgröße von 6 m² möglich.

b) Eine Förderung ist nur für die Teilnahme an Messen möglich, die in der AUMA-Messedatenbank aufgeführt, aber nicht im aktuellen Auslandsmesseprogramm des Bundes enthalten sind. Ebenso wird eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, sofern eine Förderung gemäß der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Außenwirtschaftsförderung möglich ist.

5.6 Bei den Maßnahmen nach Nummer 3.1.3 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

- a) Bei den Veröffentlichungen muss es sich um solche handeln, die land- oder ernährungswirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse betreffen. Die Maßnahmen sollen der Zielsetzung der Öffentlichkeitsarbeit, der Verbraucherinformation oder der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über generische Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung dienen. Insbesondere sind Veröffentlichungen möglich, die auf die Darstellung der Zusammenarbeit in einer regionalen Wertschöpfungskette abzielen.
- b) In den Veröffentlichungen darf weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke oder eine bestimmte Herkunft genannt werden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Hinweise auf die Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die unter die Qualitätsregelungen nach Artikel 20 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 fallen.
- c) Bei der Förderung von Veröffentlichungen bedürfen diese der Freigabe durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.1.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung: Projektförderung

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Anteilsfinanzierung.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

6.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

6.4.1 für Maßnahmen nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2:

- a) grundsätzlich bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Unternehmen der Ernährungswirtschaft und bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus,
- b) für gemeinnützige Verbände und Vereine: bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- c) höchstens jedoch 7.000 Euro bei Maßnahmen im Inland und 11.000 € bei Maßnahmen im Ausland,

6.4.2 für Maßnahmen nach Nummer 3.1.3:

- a) bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) höchstens jedoch 25.000 Euro.

Bei Gewährung der Zuwendung nach Punkten 3.2.1 und 3.2.2 dürfen die in Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 genannten Beihilfenintensitäten nicht überschritten werden.

Die jeweils in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 festgelegten Kumulierungsregeln sind zu beachten. Nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen,

sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, sofern dadurch die höchste, für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 beziehungsweise Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht überschritten wird.

6.5 Bagatellgrenzen

6.5.1 Eine Zuwendung für die Maßnahmen nach Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 wird nicht gewährt, wenn der Förderbetrag weniger als 2.500 Euro beträgt.

6.6 Bemessungsgrundlage

6.6.1 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

6.6.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

zu Nummern 3.1.1 und 3.1.2:

- a) Teilnahmebeitrag,
- b) Standmiete inklusive AUMA-Beitrag, Raum- und Flächenmiete,
- c) Standbau, zum Beispiel Bodenbelag, Messewände, Türen, Blende, Standbeleuchtung, Stromanschluss und

zu Nummer 3.1.3:

- a) Ausgaben für Spots und Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien und
- b) Ausgaben für Fremdleistungen und -honorare, die der Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen dienen.

6.6.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) unbare Eigenleistungen,
- b) Personalausgaben des Antragstellers,
- c) Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für Finanzierungen, Versicherungsprämien, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Grunderwerb,
- d) Ausgaben für Geräte zur Ausstattung der eigenen Stände bei Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- e) Ausgaben für die Bereitstellung von Vertretungsdiensten im Unternehmen, welche die Teilnahme dem Unternehmen zugehöriger Personen an einer Maßnahme ermöglichen,
- f) Kontrollen, die vom Erzeuger selbst durchgeführt oder deren Ausgaben nach den Vorschriften der Europäischen Union von den Erzeugern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind und
- g) Umsatzsteuer, die nach nationalem Recht rückerstattet wird.

6.6.4 Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Ausgaben

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die auf die beihilfefähigen Ausgaben erhobene erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – sind im Zuwendungsbescheid für verbindlich zu erklären.
- 7.2 Für Honorarleistungen ist die Honorarstaffel des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums in der jeweils zum Zeitpunkt der Bescheidung über den Zuwendungsantrag geltenden Fassung verbindlich.
- 7.3 Bei der Herstellung von Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen jeder Art ist in geeigneter Weise auf die Förderung hinzuweisen.
- 7.4 Die Anwendung der Nummern 5.4.3 und 5.4.4 der VV zu § 44 ThürLHO wird in das Ermessen der Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.1 gestellt.

8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum mit Sitz in Jena.

8.2 Antrag

- 8.2.1 Für die Förderung ist die Einreichung eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung erforderlich. Auf der Homepage der Bewilligungsbehörde kann der Antragsvordruck eingesehen und heruntergeladen werden.
- 8.2.2 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis spätestens vier Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.
- 8.2.3 Der Antrag muss über die Anforderungen nach Nummer 3.2 der VV zu § 44 ThürLHO hinaus mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:
- a) Name des Antragstellers,
 - b) Bei Unternehmen: Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen eines KMU nach Nummer 2.4 dieser Richtlinie,
 - c) Beschreibung der Maßnahme oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und des Abschlusses der Maßnahme beziehungsweise der Tätigkeit,
 - d) Standort der Maßnahme oder der Tätigkeit,
 - e) Höhe der für die Maßnahme beziehungsweise die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung und
 - f) Höhe der für die Maßnahme beziehungsweise die Tätigkeit vorhandenen Eigen- oder Drittmittel.

8.3 Bewilligung

- 8.3.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die eingehenden Anträge nach Datum des Eingangs. Sofern notwendig, sind weitere Unterlagen anzufordern.
- 8.3.2 Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt bei grundsätzlicher Eignung anhand des Eingangsdatums, der vollständigen Antragsunterlagen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 8.3.3 Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst ab Bewilligung begonnen werden.
- 8.3.4 Soweit in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde auf begründeten Antrag hin die Förder-

unschädlichkeit des Maßnahmenbeginns vor der Bewilligung erklären. Hierzu ist die Zustimmung des für Landwirtschaft und Gartenbau zuständigen Ministeriums einzuholen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

- 8.3.5 Auf das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO ist im Bescheid hinzuweisen.

8.4 Anforderung und Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Zuwendungsmittel ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde entsprechend der im Zuwendungsbescheid genannten Frist einzureichen.

8.5 Verwendungsnachweis

Die ausgezahlten Zuwendungsmittel dürfen nur für die im Zuwendungsbescheid genannten Maßnahmen verwendet werden. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei überjährigen Projekten ist ein Zwischennachweis nach den Bestimmungen der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO – ANBest-P – einzureichen.

Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

8.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Controlling

- 9.1 Zur Überprüfung des Förderverlaufs, der Effektivität der Förderung und der Wirkung des Finanzmitteleinsatzes, mithin der Zielerreichung, wird beim Richtliniengeber ein Controlling gemäß Nummer 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO durchgeführt. Basis bilden die unter Nummer 1.3 benannten Ziele und die Zielindikatoren nach Nummer 1.4.
- 9.2 Die für das Fördercontrolling nach Nummer 9.1 erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde erhoben.
- 9.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Controllings angeforderten Daten binnen angemessener Frist bereitzustellen. Dies umfasst auch das Ausfüllen von durch die Bewilligungsbehörde bereitgestellten Fragebögen, mittels derer eine Datenerhebung für das Controlling erfolgt. Der Zuwendungsempfänger wird in diesem Fall hierzu entweder bereits im Zuwendungsbescheid verpflichtet oder separat dazu aufgefordert, sofern dies im Bescheid vorgesehen ist.

10 Veröffentlichung und Information

Im Falle der Gewährung der Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 werden über in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Fischerei und Aquakultur tätige Empfänger Informationen über jede Einzelbeihilfe von mehr als 10.000 Euro binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.

11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und zum 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Erfurt, den 03.11.2025

Colette Boos-John
Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Erfurt, 03.11.2025

Az.: 1080-44-7451/21-5-224790/2025
ThürStAnz Nr. 49/2025 S. 1440 – 1444